

Benützungsreglement Waldhaus zum "Eichige Stock" Bottenwil

1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen.

Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Tranksame und Speisen im Haus und in seiner Umgebung ist daher ohne Wirtebewilligung untersagt. Dagegen können Getränke und Esswaren von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und zubereitet werden.

Das Waldhaus bietet Platz für Gruppen von max. 30 Personen.

2. Vermietung

Das Waldhaus wird von der Gemeindeverwaltung vermietet. In der Miete eingeschlossen sind:

- Waldhausaufenthaltsraum mit Cheminée/Vorraum
- Küche mit Einrichtungen
- Geschirr und Gläser
- WC
- Holz für Cheminée
- Strom und Wasser
- Parkplätze

Der Aussenplatz sowie der gedeckte Sitzplatz können mitbenutzt werden. Dieser ist aber öffentlich und einzelne Besucher dürfen nicht weggewiesen werden, da die Feuerstellen im Freien ohne Bewilligung benützt werden dürfen. Waldhausbenützer haben jedoch Vorrang gegenüber Drittpersonen.

Grössere Gruppen, die den Aussenplatz für sich reservieren wollen, müssen das Waldhaus offiziell mieten. Eine Reservation des Aussenplatzes ohne gleichzeitige Waldhausmiete kann nicht vorgenommen werden.

3. Miete

Es bestehen zwei verschiedene Mietpreise:

- Einwohner und Vereine* von Bottenwil Fr. 100.--
- auswärtige Mieter Fr. 200.--

* Ortsansässige Vereine haben die Möglichkeit, das Waldhaus einmal pro Jahr für einen vereinsinternen Anlass gratis zu benützen.

Die Höhe des Mietpreises wird vom Gemeinderat festgelegt. Er kann Ausnahmen bewilligen.

Der Schlüssel wird von der Gemeindeverwaltung Bottenwil, während der ordentlichen Öffnungszeiten, abgegeben. Die Benützungsgebühr ist bei der Schlüsselübernahme bar zu entrichten.

4. Reinigung

Das Mietobjekt ist bis zum vereinbarten Zeitpunkt, bzw. bis spätestens 08.00 Uhr des folgenden Tages, in sauberem Zustand zu verlassen.

Dabei ist zu beachten:

- dass Aussen- und Innenräume sowie die Toilette gereinigt und aufgeräumt sind
- dass das Geschirr sauber abgewaschen, getrocknet und richtig eingeräumt ist
- dass angebrachte Dekorationen, Reissnägel und Klebebänder entfernt sind
- dass die Feuerstellen und das Licht gelöscht sind
- dass die Cheminéescheibe geschlossen ist (Brandschutz!)
- dass die Fensterläden und Türen (inkl. Holzlagerschopf) verriegelt sind.

Unsachgemässe Handhabung der Geräte und Einrichtungen, sowie zusätzliche Aufräum- und Putzarbeiten werden der Mieterschaft in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr und fehlendes Material ist bei der Rückgabe des Schlüssels zu melden.

5. Verhaltens-Regeln

- Alle Benützer und Benützerinnen des Waldhauses sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtung Sorge zu tragen.
- Lautsprecher dürfen im Waldhaus nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.
- Wald, Tiere und Natur sind in jeder Beziehung zu schonen.
- Vereine, Gesellschaften und Einzelpersonen, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert.
- Der Mieter hat während des Anlasses anwesend zu sein und dafür zu sorgen, dass die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Nicht gestattet ist:

- das Waldhaus für Drittpersonen zu mieten
- die Verwendung von Lautsprecheranlagen ausserhalb des Waldhauses
- das Einschlagen von Nägeln und Heftklammern
- das Übernachten im Waldhaus und das Campieren auf dem Areal

6. Haftung

Die Mieterschaft entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Haftpflicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch Drittpersonen, höhere Gewalt oder witterungsbedingte Ereignisse (Schnee, Eis usw.) an Personen, an Fahrzeugen, an beweglichen Sachen der Waldhausmieter entstehen können. Ebenfalls wird jegliche Haftung des Vermieters bei Diebstahl abgelehnt. Die Mieter haften weiter für sämtliche Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen im oder am Mietobjekt.

7. Zufahrt zum Waldhaus

Die Zufahrt zum Waldhaus ist signalisiert. Sie soll über die innere Hagart erfolgen (Ortsverbindungsstrasse Zofingen - Bottenwil, auf höchstem Punkt - Abzweigung Neudorf, nach ca. 300 m Wegweiser nach rechts Waldhaus Bottenwil).

Zusätzliche Wegweiser (wie z.B. Ballone usw.) im Wald oder auf den Zufahrten sind nach dem Anlass zu entfernen.

8. Bussen

Alle Vereine, Gesellschaften und Einzelpersonen, die sich nicht an das Reglement oder weitere Anweisungen der Vermieterin halten, werden gebüsst.

9. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann dieses Benützungsreglement jederzeit ändern oder ergänzen. Das Reglement wird innerhalb und ausserhalb vom Waldhaus an sichtbarer Stelle angeschlagen.

Die Mieterschaft hat Kenntnis vom Benützungsreglement und ist gegenüber der Vermieterin verantwortlich.

Überarbeitet im Dezember 2010

GEMEINDERAT BOTTENWIL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans-Jörg Beutler

Elisabeth Giudici